

Reisebedingungen der Hessischen Landjugend

I Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, der Hessischen Landjugend (HLJ), den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen aus unseren Reisebeschreibungen bekannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung der HLJ zustande.

II Zahlung des Reisepreises

Der Reisepreis soll 14 Tage vor Reisebeginn bezahlt sein, spätestens doch bei Reisebeginn.

III Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in unseren Ausschreibungen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Verabredungen), die den Umgang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die HLJ.
2. Vermittelt die HLJ im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistung, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

IV Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die HLJ als auch der/die Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die HLJ wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die HLJ ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Reisenden zur Last.

V Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung

1. Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurück treten, wenn eine in unseren Ausschreibungen genannte Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht wird, es sein denn, in der Reisebestätigung ist eine kürzere Anmeldefrist genannt.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von und nicht wider Treu und Glauben herbei geführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
3. Die HLJ ist verpflichtet, den/die Teilnehmer/in über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmer/innenzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurück treten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die HLJ in der Lage ist, eine solche Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

VI Rücktritt

1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurück treten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Hessischen Landjugend.
2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Aufwendungen der Reiseleistung verlangen. Es gelten folgende Entschädigungspauschalen: Bei Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn in Höhe von 10% des Reisepreises, 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises, 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises, 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises und am Anreisetag oder später 100% des Reisepreises. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen, dem Veranstalter einen geringeren Schaden als die geforderte Entschädigung nachzuweisen. Tritt der/die Teilnehmer/in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Anreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Reisepreises stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Bis vor Reisebeginn kann sich der/die Teilnehmer/in bei der Durchführung durch einen Dritten ersetzen lassen. So werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von € 25,- erhoben. Die Hessische Landjugend kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen, im Bezug auf die Reise, nicht genügt oder in- bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegen stehen. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

VII Vertragsobliegenheiten und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.
2. Tritt ein Reismangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Reiseleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an die Hessische Landjugend, Homburger Straße 9, 61169 Friedberg, Tel. 06031/7946-10 oder Fax: 06031/7946-20.
4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem Reiseende.

VIII Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. In der Reiseausschreibung haben wir Sie über eventuelle notwendige Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie allein verantwortlich.
3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer VI zu belasten.

IX Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der HLJ und dem/der Teilnehmer/in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.